



An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer MdL
Landeshaus
24105 Kiel

20. August 2026

Gesetzentwurf zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts (Drucksache 20/4517) mit Änderungsantrag der SSW-Fraktion (Drucksache 20/4555)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir sehr gern wahr.

Der Titel des Gesetzentwurfes suggeriert, dass es bei dem Vorschlag in erster Linie um eine Form der Entbürokratisierung und damit einen größeren Handlungsrahmen für die kommunalen Verantwortlichen geht. Tatsächlich, dieses wird in der Begründung auch ausgeführt, sollen aber Regelungen und Grenzen im kommunalen Haushaltsrecht aufgehoben werden, die derzeit sicherstellen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kunden nicht gefährdet wird und die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker jederzeit und zeitnah über wichtige Ausgaben informiert werden. Faktisch sollen die Kommunen also in die Lage versetzt werden, höhere Schulden aufzunehmen und die ehrenamtlichen Kommunalvertreter werden darüber später und seltener informiert.

Dieses ist aus unserer Sicht der falsche Weg, Lösungen für die richtig beschriebene Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein zu finden. Ziel muss es sein, sie so mit finanziellen Mitteln auszustatten, dass sie alle Verpflichtungen zeitgerecht und in der notwendigen Qualität erfüllen können. Ehrenamtliche Gemeinde- und Stadtvertreter müssen jederzeit einen aktuellen Überblick über die Finanzsituation haben. Dazu sind sie darauf angewiesen, durch Berichte des Bürgermeisters oder der Kommunalaufsicht Hinweise zu erhalten, an welchen Stellen sie genauer nachfragen und prüfen müssen.

Um es mit einem einfachen Vergleich zu formulieren: Einem privaten Haushalt, der jeden Monat mehr Geld ausgibt als er einnimmt, hilft es nicht, wenn die Bank den Kreditrahmen erhöht. Ebenso wenig ist es hilfreich, wenn ihm gestattet wird, Rechnungen und Mahnungen nur noch seltener zu öffnen.

Zu Art. 1 Nummer 1:

Dass der Bürgermeister künftig nur noch einmal im Jahr verpflichtet sein soll, über über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen zu informieren, mag aus Sicht der hauptamtlichen Verwaltung zu einem Bürokratieabbau beitragen. Es schränkt jedoch die Transparenz und die Informationsmöglichkeiten der ehrenamtlichen Kommunalvertreter deutlich ein. Denn es ist eine wichtige Aufgabe der Verwaltung, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Kommunalvertretung zu sorgen und diese stets sowie regelmäßig über aktuelle Sachstände zu informieren. Geleistete über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen sind wichtige Informationen, die dazu dienen, finanzielle und/oder investive Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Uns ist bekannt, dass viele Bürgermeister sogar freiwillig häufiger gegenüber der Kommunalvertretung berichten als dieses gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zu Art. 1 Nummern. 2 und 3:

Die Vorschläge laufen darauf hinaus, finanziell problematisch dastehenden Kommunen, bei denen nach fachlicher Bewertung durch die Kommunalaufsicht die dauernde Leistungsfähigkeit nicht (mehr) gegeben ist, trotzdem die Haushaltsgenehmigung zur Aufnahme von Krediten zu ermöglichen. Hierzu wird der neue Begriff der „kommunalen Grundinfrastruktur“ definiert. Letztlich handelt es sich bei der Aufzählung um nahezu alle Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge, zu deren Aufgabenerfüllung die Gemeinden Steuern und Abgaben erheben. Werden diese Bereiche jetzt aus der Kreditgenehmigungspraxis herausgenommen, führt dieses absehbar dazu, dass die „kommunale Grundinfrastruktur“ vornehmlich aus Krediten finanziert wird, um die Kreditaufnahme zur Finanzierung anderer Bereiche zu entlasten.

Die beabsichtigte Neuregelung ist der erkennbare Versuch, eine Art von „Notkrediten“ für die kommunale Ebene zu ermöglichen, ohne dass allerdings eine besondere Notlage begründet werden müsste. Entscheidend für die Kreditaufnahme über die Leistungsfähigkeit hinaus soll nicht der Anlass oder die besondere Situation sein, sondern lediglich der Verwendungszweck, der über allem steht und jede Kreditaufnahme rechtfertigt. Dieses ist aus unserer Sicht höchst problematisch, weil damit eine Überschuldung der Kommunen ausgelöst wird, die über die dauerhafte Leistungsfähigkeit zur Bedienung der Kredite hinausführt. Die Kommunen werden damit geradezu in eine „Schuldenfalle“ getrieben. In anderen Bundesländern, in denen die Kreditaufnahmegrenzen bislang weniger restriktiv gehandhabt wurden als in Schleswig-Holstein, ist ein großer Teil von Kommunen nicht mehr in der Lage, den regelmäßigen Pflichtaufgaben aus allgemeinen Einnahmen nachzukommen.

Das gleiche gilt natürlich auch für sogenannte „rentierliche Investitionen“ sowie für die von den Kommunen ausgegliederten Aufgabenträgern (Stadtwerke, Tourismus GmbH usw.). Auch hier ist es nicht zu verantworten, dass Schulden aufgenommen werden, die über die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune und damit ihre Fähigkeit, den Schuldendienst dauerhaft aufzubringen, hinausgehen.

Der Änderungsantrag der SSW-Fraktion verstärkt das Problem sogar noch zusätzlich. Denn er vergrößert den Definitionsbereich der „kommunalen Grundinfrastruktur“ um weitere Aufgabenbereiche. Niemand zweifelt daran, dass es zu den regulären

Aufgaben der Kommunen gehört, diese Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten. Doch dieses muss aus den allgemeinen Einnahmen der Gemeinden finanziert werden können.

Statt die Kreditaufnahmemöglichkeit zu vergrößern, muss es die Aufgabe der Landespolitik sein, die Kommunen so auszustatten, dass sie die übertragenen Aufgaben in ausreichender Qualität mit den zur Verfügung stehenden Mitteln dauerhaft finanzieren können, ohne regelmäßig Kredite aufzunehmen. Dazu müssen entweder die Einnahmen der Kommunen gestärkt, oder die übertragenen Aufgaben reduziert bzw. mit geringeren zu erfüllenden Standards ausgestaltet werden.

Die Gesamtverschuldung der Bundesrepublik Deutschland nimmt durch die hohe Kreditaufnahme von Bund und Ländern derzeit in einem Ausmaß zu, dass erste Warnungen bezüglich der Einstufung durch die Ratingagenturen deutlich zu vernehmen sind. Ein bewusst herbeigeführter Anstieg der Verschuldung der Kommunen in Schleswig-Holstein würde dieses Problem noch weiter vergrößern. Dem muss vehement entgegengewirkt werden!

Zu Art. 2:

Die Prüfungsintervalle für die überörtliche Ordnungsprüfung und die unvermutete Kassenprüfung zu verlängern, erscheint als eine Möglichkeit, die Kreise als Kommunalaufsichtsbehörde zu entlasten. Gleichzeitig muss jedoch bedacht werden, dass die Ergebnisse dieser Prüfung regelmäßig auch dazu dienen, die ehrenamtlichen Kommunalvertreter auf mögliche Missstände in den hauptamtlichen Kommunalverwaltungen hinzuweisen. Immer wieder werden die Berichte von den Gemeinde- und Stadtvertretungen dazu genutzt, um Verbesserungen bei der Aufbau- und Ablauforganisation der eigenen hauptamtlichen Verwaltung durchzusetzen. Diese Möglichkeiten, politisch Effizienzsteigerungen durchzusetzen, wird eingeschränkt.

Gern sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Aloys Altmann
Präsident